

19.01.90

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten für Maschinen

KOM(89) 624 endg.; Ratsdok. 4074/90

KEP-AE-Nr.: 900111

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. Januar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1990 an.

Gleichzeitig zieht die Kommission ihren Vorschlag vom 5. Januar 1989 - vgl. Drucksache 101/89 = AE-Nr. 890322 - zurück.

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

1. Gegenstand

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie wurde in Anwendung der Entschleßung des Rates vom 7. Mai 1985⁽¹⁾ über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung erarbeitet und stellt einen Teil des im Weißbuch vorgesehenen Arbeitsprogramms dar, das zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 führen soll.

Er beinhaltet eine Änderung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates⁽²⁾ vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, damit Maschinen, die aufgrund ihrer Beweglichkeit oder ihrer Auslegung zum Heben von Lasten gefährlich sind, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden.

Aufgrund ihrer besonderen Merkmale waren bewegliche Maschinen und Hebezeuge, aus dem Geltungsbereich der obengenannten Richtlinie in der Absicht ausgenommen worden, hierfür eine oder mehrere Einzelrichtlinien zu erarbeiten oder die Richtlinie um die mit diesen Risiken verknüpften grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu ergänzen.

Der von diesem Vorschlag betroffene Sektor der Maschinen für die aufgrund ihrer Beweglichkeit ein Risiko besteht, umfaßt nicht nur die einzelnen beweglichen Maschinen, sondern auch komplexere Anlagen; diese können entweder selbstfahrend sein oder gezogen oder geschoben bzw. von einer anderen beweglichen Maschine oder einer Zugmaschine mitgeführt werden. Maschinen, die besonders für die Ausrüstung einer beweglichen Maschine ausgelegt sind, sind ebenfalls einbezogen.

(1) ABl. Nr. C 136 vom 04.06.1985, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989, S. 9.

Außerdem können bestimmte Maschinen, deren Betrieb gewöhnlich bewegungslos erfolgt, eine Gefährdung bedeuten, wenn sie mit Mitteln ausgerüstet sind, die ihre Verfahrbarkeit ermöglichen.

Der Sektor der von dieser Richtlinie betroffenen und zum Heben von Lasten ausgelegten Maschinen umfaßt nicht nur einzelne Hebezeuge, sondern auch komplexere Anlagen: diese Maschinen können ortsfest, beweglich oder selbstfahrend sein oder von einer anderen Maschine oder Zugmaschine gezogen, geschoben oder mitgeführt werden.

Der genannte Sektor ist sehr ausgedehnt und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinschaft, da er sich auch auf die in der Land- und Forstwirtschaft (mit Ausnahme der Zugmaschinen, für die es bereits Einzelrichtlinien gibt), im Bauwesen und im Bergbau eingesetzten Maschinen erstreckt.

Mit der Richtlinie sollen die für die Herstellung neuer Maschinen geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Sicherheit harmonisiert werden. Damit soll ein zweifacher Zweck erreicht werden: einmal sollen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingeführt und zum anderen Handelshemmnisse aufgrund unterschiedlicher Vorschriften beseitigt werden. Im Hinblick auf das erste Ziel muß dieser Vorschlag, der sich auf die Auslegung und die Herstellung von Maschinen bezieht, durch eine Richtlinie ergänzt werden, die von den Dienststellen der Kommission auszuarbeiten ist und unter anderem die Verwendung von Maschinen am Arbeitsplatz unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit des Arbeitnehmers im weiteren Sinne betrifft.

In diesem Richtlinienvorschlag sind die Bedingungen festgelegt, die der Hersteller erfüllen muß, damit eine Maschine als sicher eingestuft und somit in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden darf; der zweite Richtlinienvorschlag soll hingegen auf den Benutzer abzielen, wobei davon ausgegangen wird, daß er auf einzelstaatlicher Ebene keine Änderung an Maschinen bewirken kann, die den Vorschriften dieses Richtlinienvorschlags entsprechen.

Das umfassende Paket der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie die Formulierung jeder einzelnen dieser Anforderungen gestatten es, ein hohes Schutzniveau zu erreichen.

2. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Der Produktionswert des gesamten Maschinenbausektors der EWG betrug 1984 rund 180 Mrd. ECU. Nach neueren Schätzungen hat diese Zahl inzwischen 200 Mrd. ECU überschritten. Es wird geschätzt, daß die in den Geltungsbereich dieses Änderungsvorschlags fallenden Maschinen einem Produktionswert von 20 Mrd. ECU entsprechen.

Vor Beginn der Ausarbeitung Ihres Vorschlags hat die Kommission eine gründliche Untersuchung durchgeführt, um die für diesen Sektor geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung haben bestätigt, daß es zwischen den Mitgliedstaaten nicht nur bei den technischen Spezifikationen für die Konstruktion von Maschinen, sondern auch bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungs-, Prüfungs-, Kontroll- und Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen und die Benutzung wesentliche Unterschiede gibt.

Die Bedeutung dieser Unterschiede und ihre Auswirkungen auf den Innergemeinschaftlichen Handel ließ sich seit jeher anhand der zahlreichen Klagen, mit denen sich die Kommission befassen mußte, feststellen

und tritt jetzt besonders deutlich bei den in der Richtlinie 83/189/EWG⁽⁴⁾ auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen vorgesehenen Informationsverfahren zutage.

Seit Inkrafttreten dieser Verfahren im Jahre 1984 sind von den Mitgliedstaaten zahlreiche Entwürfe technischer Vorschriften über die Sicherheit von Maschinen gemäß dem Geltungsbereich dieser Richtlinie notifiziert worden. In einigen Fällen mußte die Kommission aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Entwürfe mit dem Gemeinschaftsrecht ausführliche Stellungnahmen abgeben.

Es ist selbstverständlich sehr schwierig, die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Hemmnisse zu bewerten und deren Kosten zu berechnen. Dies gilt umso mehr als sich dieser Industriezweig durch große Unterschiede auszeichnet. Bei Maschinen, die im Tiefbau und im Hochbau eingesetzt werden und aufgrund ihrer Beweglichkeit mit Risiken behaftet sind, entfällt der größte Teil der Produktion auf eine Reihe von großen Unternehmen, zu denen auch multinationale Unternehmen gehören. Auch die Produktion von Maschinen für den Bergbau erfordert eine große Spezialisierung. Die Herstellung für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich erfolgt hingegen in einer großen Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die sich durch die Handelshemmnisse oft veranlaßt sehen, in erster Linie für den einheimischen oder lokalen Markt zu produzieren. Bei Hebezeugen entfällt der größte Teil der Produktion auf einige große Unternehmen; kleine und mittlere Unternehmen sind dagegen häufig Produzenten von Zubehör. Für die letztgenannten, die z.Zt. in fast allen Mitgliedstaaten strengen Regelungen unterworfen sind, würde die Einführung der Richtlinie mit Sicherheit kein Hindernis, sondern eine Hilfe bedeuten, da sie nur noch eine Regel zu befolgen hätten.

(4) ABI. Nr. L 109 vom 26.04.1983, S. 8.

Mit Hilfe einer Wirtschaftlichkeitsanalyse lassen sich wahrscheinlich auch die zusätzlichen Kosten einer "Nichtharmonisierung" für die Ausfuhrunternehmen bewerten, während sich die negativen Auswirkungen infolge mangelnder Expansion und ungenutzter Möglichkeiten nur schwer erfassen lassen.

Die Entwicklung des Binnenmarkts ist jedoch nicht nur im Hinblick auf ein globales Wachstum zu sehen, sie muß auch im Rahmen der Verbesserung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft betrachtet werden.

Wirtschaftliche und soziale Aspekte sind also eng miteinander verknüpft und müssen im Rahmen eines integrierten Konzepts gesehen werden.

Es gibt keine zentralen Gemeinschaftsstatistiken über die Zahl der Unfälle, die durch die Verwendung der von dieser Richtlinie betroffenen Maschinen verursacht werden; die wenigen Daten, die auf einzelstaatlicher Ebene verfügbar sind, zeigen jedoch, daß diese Zahl vor allem im landwirtschaftlichen Bereich hoch ist.

Die Anwendung der bei der Erarbeitung der Richtlinie und insbesondere der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aufgestellten Grundsätze, d.h. die Untersuchung der Unfallursachen und die Einbeziehung der Unfallverhütung in Auslegung und Bau der Maschinen, werden als ein nicht unerheblicher Faktor zur Verringerung der Anzahl der Unfälle mit allen sich daraus ergebenden menschlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen beitragen.

3. Die Anhörung der Betroffenen

Seit Beginn der Vorarbeiten hat die Kommission darauf geachtet, alle Betroffenen einzubeziehen, d.h. außer den Regierungsvertretern auch die Vertreter der Gewerkschaften, der Industrieverbände, insbesondere

des Europäischen Baumaschinen-Komitees (CECE), des Europäischen Komitees der Landmaschinenhersteller (ERMA) und der Europäischen Vereinigung der Fördertechnik (FEM), der Kontrollgremien sowie die Vertreter der Europäischen Normenorganisationen CEN und CENELEC. Die Kommission hat ferner den ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsausschuß im Steinkohlenbergbau und in anderen Förder-Industrien konsultiert, der es für angebracht hielt, die in diesen Industriezweigen eingesetzten Maschinen als wesentlichen Bestandteil des Anwendungsbereiches dieses Vorschlags zu betrachten. Die Ad-hoc-Gruppe "Maschinenbau" des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat sich mit dem Vorschlag befaßt und ihn befürwortet. Außerdem nahm eine Delegation dieser Ad-hoc-Gruppe an den Arbeiten des Sachverständigenausschusses teil.

4. Die Übergangszeit

Soll mit den Richtlinien im Sinne der neuen Konzeption die Vereinheitlichung der Märkte voll und ganz durchgesetzt werden, müssen sie mit harmonisierten Normen einhergehen, die den in ihnen enthaltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Angesichts des umfangreichen Anwendungsbereichs der Richtlinie muß mit einer verhältnismäßig langen Übergangszeit gerechnet werden, in der einerseits nicht alle notwendigen harmonisierten Normen verfügbar sein werden und andererseits nicht immer die Möglichkeit besteht, sie durch einzelstaatliche Normen oder technische Dokumente zu ersetzen.

Angesichts dieser Sachlage muß damit gerechnet werden, daß die Hersteller während der Übergangszeit die Übereinstimmung ihrer Maschinen direkt unter Bezugnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie nachweisen müssen, ohne daß ihnen Normen für eine einheitliche Auslegung dieser Anforderungen zur Verfügung stehen werden.

Solange keine sachdienlichen Normen verfügbar sind, besteht also weiterhin die Gefahr, daß wegen unterschiedlicher Auslegungen der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen häufig die Schutzklausel angewandt und somit die Wirksamkeit der Richtlinie beträchtlich eingeschränkt wird.

Dies wird fraglos dazu beitragen, der europäischen Normung Impulse für eine rasche Entwicklung zu geben, und die Industrie dazu motivieren, sich in diesem Sinne zu engagieren.

Der Industrie ist nämlich daran gelegen, mit der Normung so bald wie möglich einen anerkannten Übereinstimmungsnachweis zur Verfügung zu haben.

Solange dieses Ziel nicht vollständig erreicht ist, sollte die Kommission im Wege einer effizienten Anwendung der in der Schutzklausel vorgesehen Verfahren dafür sorgen, daß diese Klausel nicht allzu oft in Anspruch genommen wird. Dies läßt sich durch eine gute Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission, den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten und allen Betroffenen erreichen. Durch Prüfung der Sonderfälle sollten sich eine gemeinsame Haltung in der Beurteilung technischer Lösungen gemäß den wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie und somit vorbeugende Maßnahmen gegen eine allzu häufige Inanspruchnahme der Schutzklausel finden lassen.

Diese Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten soll durch pragmatische

Entscheidungen des aufgrund der Richtlinie 89/393/EWG eingesetzten ständigen Ausschusses gefördert werden, ohne daß die ausschließlichen Zuständigkeiten, die der Vertrag der Kommission als Hüterin des Gemeinschaftsrechts zuweist, berührt werden.

5. Die Funktion der Normung

Die Normung hat die Funktion, den gegenwärtigen Stand der Technik im Hinblick auf die einzusetzenden Mittel zur Erfüllung der mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen aufgestellten Verpflichtungen in freier und nicht bindender Form zu kodifizieren. Da die neue Konzeption für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vorsieht, bei den nach harmonisierten Normen hergestellten Erzeugnissen von einer Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auszugehen, ist es möglich, daß diese Normen im Streitfall für jeden Hersteller eine ganz beträchtliche Einschränkung seiner Haftung darstellen.

Die europäische Normung trägt gleichzeitig dazu bei, die Rationalisierung der Industrie voranzutreiben, die Qualität der Maschinen zu erhöhen, die Maschinen für die Benutzer sicherer zu machen und dem Hersteller ein Stück Rechtssicherheit zu verschaffen.

Dank den im Gemeinschaftshaushalt für die Tätigkeiten des CEN und des CENELEC vorgesehenen Mitteln besitzt die Kommission mit den in der Richtlinie 83/189/EWG diesen Institutionen übertragenen Normungsaufträgen und der Anhörung des nach Artikel 5 eingesetzten ständigen Ausschusses bereits die für eine Förderung der Normungsfunktion erforderlichen Instrumente.

Die Bedeutung dieser Mittel, die sich praktisch und politisch bereits als wirksam erwiesen haben, soll zwar nicht unterschätzt werden, der Erfolg der Normung und somit der Erfolg der Richtlinie hängt jedoch sicher ganz wesentlich davon ab, in welchem Maße sich die Industrie für die Normungsarbeiten einsetzen wird.

Im ersten Halbjahr 1987 hat das CEN auf Anregung der Kommission die Initiative ergriffen und für den Maschinenbausektor einen aus Vertretern der Normungsgremien und der Industrie gebildeten Programmierungsausschuß geschaffen. Dieser Ausschuß hat drei Aufgaben:

- Erstellung eines Verzeichnisses bestehender internationaler und einzelstaatlicher Normen;
- Erfassung des Normungsbedarfs nach Maßgabe der grundlegenden Anforderungen;
- Festlegung der Prioritäten und eines Normungsprogramms.

Auf der Grundlage dieses Programms wird die Kommission nach Anhörung des in der Richtlinie 83/189/EWG erwähnten ständigen Ausschusses und gemäß dem in Artikel 6 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren dem CEN-CENELEC neue Normungsaufträge betreffend Maschinen erteilen, die aufgrund ihrer Beweglichkeit und ihrer Hebefunktion Risiken darstellen.

II. DER RICHTLINIENVORSCHLAG

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der mit diesem Vorschlag geänderten Richtlinie 89/392/EWG erstreckt sich auf ein sehr weites Feld von sehr einfach konstruierten einzelnen beweglichen Maschinen bis zu komplexeren Anlagen, wie sie im Bauwesen und bei bestimmten Erdbewegungsarbeiten eingesetzt werden einerseits, und auf alle Arten von Maschinen, die zum Heben von Lasten ausgelegt sind andererseits.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs ist durch keine Positivliste, sondern durch hinreichend allgemein gefaßte Begriffsbestimmungen festgelegt, um ein Veralten aufgrund der normalen technologischen Entwicklung und des Auftauchens neuer Maschinen auf dem Markt zu vermeiden.

Abgesehen von bestimmten ausdrücklich genannten Ausnahmen wird mit dem Richtlinienvorschlag eine Beschränkung eingeführt, damit andere Richtlinien mit grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder technische Vorschriften für Auslegung und Bau von Maschinen berücksichtigt werden können.

2. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen eine bestimmte Anzahl von Kriterien, die bei der Aufstellung dieser Anforderungen berücksichtigt werden mußten. Sie zielen auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften ab, die auf dem Grundsatz der integrierten Sicherheit beruhen.

Der erste Grundsatz bestand darin, alle spezifischen Gefahrenquellen einer Maschine zu berücksichtigen, damit sämtliche für die Sicherheit und die Gesundheit der Benutzer gefährlichen Situationen berücksichtigt und untersucht werden können, wobei es gleichgültig ist, ob die Benutzer die Maschine bedienen oder sich in ihrer Nähe aufhalten. Selbstverständlich wird keine Maschine gleichzeitig alle grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie, sondern nur diejenigen, die sich auf die tatsächlich gegebenen Gefahren beziehen, erfüllen können.

Der zweite Grundsatz, der sicherlich die meisten Schwierigkeiten bereitet, bestand darin, die auf alle Maschinen (von der kleinsten bis zur größten, von der einfachsten bis zur kompliziertesten) anwendbaren Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu überprüfen und dabei die

Tatsache zu berücksichtigen, daß die grundlegenden Anforderungen auch bei fehlenden Normen anwendbar sein sollten, ohne daß hierbei in bezug auf Sicherheit und Gesundheit eine Verschlechterung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Situation herbeigeführt würde. Als Lösung wurden die zu erreichenden Merkmale der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgeschrieben, ohne die dafür erforderlichen Mittel anzugeben.

Der Hersteller hat also zum Erreichen der verlangten Merkmale freie Hand für die Auslegung, um den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nachzukommen. Mit Hilfe harmonisierter Normen wird er die eine oder andere der mit Zustimmung aller Beteiligten (Behörden, Hersteller, Benutzer) erarbeiteten Lösungen anwenden können, die dann dem technischen Entwicklungsstand entsprechen. Er ist natürlich nicht gezwungen, die Normen einzuhalten, muß in einem solchen Fall aber nachweisen, daß er eine zumindest gleichwertige Sicherheit erreicht.

3. Aufhebung bestimmter Richtlinien

In diesem Vorschlag ist die Aufhebung bestimmter Richtlinien der "alten Konzeption" vorgesehen; hierfür gibt es folgende Gründe:

3.1. Richtlinien 73/361/EWG⁽⁵⁾ und 76/434/EWG⁽⁶⁾

Diese Richtlinien betreffen die Kennzeichnung von Kabeln, Ketten und Haken; ihre Anwendung ist fakultativ. Würden sie weiterhin gelten, ergäben sich nachstehende Situationen:

Ketten, Kabel und Haken müssen entweder gemäß den Richtlinien 73/361/EWG und 76/434/EWG oder gemäß den früheren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet werden.

(5) ABl. Nr. L 335 vom 05.12.1973, S. 51.

(6) ABl. Nr. L 122 vom 08.05.1976, S. 20.

- Sonstiges zusätzlich benutztes Hebezubehör (Seilkauschen, Ringe, Schäkel, Augbolzen usw.) müßten nach der neuen Richtlinie gekennzeichnet werden.

Damit die Anzahl der beizubringenden technischen Unterlagen verringert und Verwechslungen vermieden werden, wird vorgeschlagen, die alten Richtlinien außer Kraft zu setzen; dies wäre mit keinem geringeren Sicherheitsniveau verbunden.

3.2. Richtlinien 86/295/EWG⁽⁷⁾ und 86/296/EWG⁽⁸⁾

Diese Richtlinien betreffen die Überrollschutzaufbauten (ROPS) bzw. Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) und schreiben die Anwendung der ISO-Normen 3471, Ausgabe vom 15. September 1980 und 3449, Ausgabe vom 25. April 1984, zwingend vor.

Diese präzise Bezugnahme auf eine ISO-Norm wirft mehrere Probleme auf:

- a) Seit Verabschiedung der Richtlinien hat die ISO im Juni 1986 eine neue Fassung der Norm 3471 veröffentlicht. Die Ausgabe, auf die in der Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird, wird also nicht mehr gedruckt. Die neue Fassung der ISO-Norm 3471 enthält außerdem eine andere Liste von Maschinen, bei denen der Schutzaufbau zwingend vorgeschrieben ist. Eine einfache Anpassung der Richtlinie 86/295/EWG an den technischen Fortschritt ist schwierig, weil mit einer Änderung der Bezugnahme auf die Norm der Anwendungsbereich der Richtlinie geändert würde.
- b) Die ISO-Normen 3471 und 3449 finden nur auf vier namentlich aufgeführte Maschinen Anwendung, während nach dem Richtlinienvorschlag die Möglichkeit vorgesehen werden muß, daß diese Schutzvorrichtungen an jede Maschine, die ein entsprechendes Risiko darstellt, angebaut werden können. Zu erwähnen ist, daß die ROPS und die FOPS nach den ISO-Normen für Planterraupen vorgeschrieben sind, bei denen Risiken nur in Ausnahmefällen gegeben sind.

(7) ABl. Nr. L 186 vom 08.07.1986, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 186 vom 08.07.1986, S. 10.

Wir werden es also mit Maschinen zu tun haben, für die - je nach Typ - nachstehende Verfahren gelten:

- entweder das Verfahren gemäß den Richtlinien 86/295/EWG oder 86/296/EWG mit einer für die Baumusterprüfung zugelassenen Kontrollstelle - gemäß einer Norm, die es nicht mehr gibt;
- oder das Verfahren gemäß der neuen Richtlinie, das im Sinne der neuen Konzeption die freiwillige Anwendung harmonisierter Normen und die EG-Übereinstimmungserklärung vorsieht.

Dieses Problem ist weder den einzelstaatlichen Behörden, die mit der Umsetzung der Richtlinien 86/295/EWG und 86/296/EWG beauftragt sind, noch den von ihnen betroffenen Unternehmen entgangen. Um die Situation zu klären, dürfte eine Außerkraftsetzung der genannten Richtlinie die beste Lösung sein.

3.3 Richtlinien 86/663/EWG⁽⁹⁾ und 89/240/EWG⁽¹⁰⁾

Diese Richtlinien nach der "alten Konzeption" betreffen kraftbetriebene Flurförderzeuge und enthalten in ihren Anhängen eine Vielzahl technischer Vorschriften. Die Ausarbeitung dieser Vorschriften hat mehr als 10 Jahre in Anspruch genommen, und die technische Entwicklung hat dazu geführt, daß einige nunmehr veraltet sind.

Eine Lösung würde darin bestehen, den Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt mit einer Überarbeitung dieser Anhänge zu beauftragen.

(9) ABI. Nr. L 384 vom 31.12.1986, S. 12.

(10) ABI. Nr. L 100 vom 12.4.1989, S. 1.

Eine raschere Lösung, die der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 über die neue Konzeption besser gerecht wird, dürfte jedoch in einer Außerkraftsetzung dieser Richtlinien und einem Auftrag an das Europäische Komitee für Normung bestehen, die harmonisierten Normen auszuarbeiten, die an die Stelle dieser Anhänge treten sollen.

Außerdem stünden wir, wenn diese Richtlinien nicht außer Kraft gesetzt würden, auch hier hinsichtlich der in 3.1 und 3.2 genannten Richtlinien vor den gleichen Problemen. Der Geltungsbereich der Richtlinien ist auf Förderzeuge begrenzt, deren Tragfähigkeit unter 10 Tonnen bzw. deren Zugkraft unter 20.000 Newton liegt. Somit müßten die übrigen Geräte diesem Richtlinienvorschlag entsprechen. Die Hersteller kraftbetriebener Flurförderzeuge, die eine vollständige Palette von Maschinen produzieren, müßten sich damit an zwei verschiedene Texte halten.

Die in diesem Vorschlag empfohlene Außerkraftsetzung der Richtlinien stützt sich demnach auf nachstehende Erwägungen:

- Das Sicherheitsniveau des Richtlinienvorschlags entspricht zumindest dem der außer Kraft zu setzenden Richtlinien.
- Dank der Anwendung harmonisierter Normen erlaubt es die neue Konzeption, der technischen Entwicklung leichter und schneller zu folgen, als dies durch Einschaltung der Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt nach der alten Konzeption möglich gewesen wäre.
- Die Kommission muß die Anwendung der Rechtsvorschriften vereinfachen indem sie die Ursachen von Mißverständnissen beseitigt und die Zunahme an Dokumenten nach Möglichkeit einschränkt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 89/392/EWG
ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER MITGLIEDSTAATEN
FÜR MASCHINEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Maschinen, bei denen aufgrund ihrer Beweglichkeit oder ihrer Fähigkeit zum Heben von Lasten bzw. dieser beiden Faktoren zusammen spezielle Gefahren bestehen, müssen zum einen den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 89/392/EWG des Rates (1) und zum anderen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Hinblick auf diese speziellen Gefahren entsprechen.

Es besteht kein Anlaß, für derartige Maschinen andere als die ursprünglich in der Richtlinie 89/392/EWG festgelegten Bescheinigungsverfahren vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 9

Die Festlegung zusätzlicher grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Hinblick auf die durch Beweglichkeit und das Heben von Lasten bedingten speziellen Gefahren kann im Wege einer Änderung der Richtlinie 89/392/EWG durch Aufnahme dieser ergänzenden Vorschriften erfolgen. Diese Änderung kann außerdem dazu genutzt werden, einige Mängel der für alle Maschinen geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu beheben.

Es ist erforderlich, eine Übergangsregelung vorzusehen, die den Herstellern das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von noch kurz vor Beginn der ersten Anwendung der Richtlinie hergestellten Maschinen gestattet.

- (5) Eine Reihe von Ausrüstungen bzw. Maschinen, für die eigene Richtlinien bestehen, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Es ist zweckmäßiger, nur eine einzige, gemeinsame Richtlinie für alle Ausrüstungen vorzusehen und die betreffenden Richtlinien daher mit Beginn der Anwendung dieser Richtlinie aufzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 89/392/EWG wird wie folgt geändert :

1. An Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :

"Ferner gelten als "Maschine" auswechselbare Ausrüstungen, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an

einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen bzw. an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind."

2. In Artikel 1 Absatz 3 wird der erste Gedankenstrich gestrichen.

3. In Artikel 1 Absatz 3 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :

"- zum Heben von Personen konzipierte und gebaute Hebezeuge, bei denen die Fallhöhe gegebenenfalls ≥ 2 m beträgt,"

4. In Artikel 1 Absatz 3 wird der dritte Gedankenstrich wie folgt ergänzt :

"mit Ausnahme von Maschinen, die zum Heben von Lasten verwendet werden,"

5. In Artikel 1 Absatz 3 werden folgende Gedankenstriche angefügt :

"- Beförderungsmittel, d. h. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen und/oder Gütern innerhalb bestimmter räumlicher Bereiche, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege bestimmt sind; Fahrgestelle, Schiffskörper usw. mit oder ohne Eigenantrieb zur Aufnahme einer oder mehrerer Maschinen werden gleichermaßen als Beförderungsmittel angesehen;

- für öffentliche Personenbeförderung konzipierte und gebaute Seilschwebbahnen, Kabinenlifte, Sessellifte, Schlepplifte und andere ähnliche Maschinen;

- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (*), wobei alle Zugmaschinen mit einer Dreipunktkupplung für die von ihnen gezogenen Ausrüstungen als für land- und forstwirtschaftliche Zwecke konzipiert und gebaut zu betrachten sind;
- speziell für Streit- oder Ordnungskräfte konzipierte und gebaute Maschinen;

(*) ABL. Nr. L 84 vom 28.3.1974, S. 10^h

6. In Artikel 2 Absatz 3 werden die Worte :

"..... den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende vorführmaschinen"

ersetzt durch die Worte :

"... den geltenden Bestimmungen nicht entsprechende Vorführmaschinen ..."

7. An Artikel 8 wird folgender Absatz 7 angefügt :

"(7) Die in Absatz 6 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für diejenigen, die eine auswechselbare Ausrüstung gemäß Artikel 1 an einer Maschine bzw. Zugmaschine anbringen, sofern jeder Bestandteil der zusammengefügte Maschine mit dem EG-Zeichen versehen ist und die jeweilige EG-Konformitätserklärung mitgeliefert wird."

8. An Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

"Ferner können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen, die den bis zum 31. Dezember 1992 auf ihren

Hoheitsgebieten geltenden Bestimmungen entsprechen, für folgende Zeiträume zulassen:

- a) bei Maschinen, für die die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang I Nummern 1 und 2 gelten, bis zum 31. Dezember 1994;
- b) bei Maschinen, für die zusätzlich zu den grundlegenden Anforderungen unter Nummern 1 und 2 die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang I Nummern 3 und 4 gelten, bis zum 31. Dezember 1996."

9. An die Nummer 1.3.7 wird folgender Absatz angefügt :

"Es müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um ein ungewolltes Blockieren der beweglichen Arbeitselemente zu verhindern. Außerdem müssen für den Fall, daß es trotz der getroffenen Vorkehrungen zu einer Blockierung kommt, in der Betriebsanleitung und gegebenenfalls auf der Maschine selbst die nötigen Hinweise für ein gefahrloses Lösen der Elemente gegeben werden."

10. In Anhang I wird an die Nummer 1.6 folgende Nummer angefügt :

"1.6.5. Reinigung der innenliegenden Teile

Die Reinigung der innenliegenden Teile einer Maschine, die gefährliche Stoffe enthalten haben, muß ohne unmittelbaren Zugang zu diesen Teilen möglich sein. Ebenso muß ihre etwaige Entleerung von außen erfolgen können."

11. An die Nummer 1.7.0 wird folgender Absatz angefügt :

"Wenn Sicherheit und Gesundheit der gefährdeten Personen durch fehlerhaftes Funktionieren einer Maschine, deren Betrieb

nicht überwacht wird, beeinträchtigt werden können, muß die Maschine mit einer entsprechenden Warnvorrichtung versehen sein."

12. An die Nummer 1.7.3 werden folgende Absätze angefügt :

"Muß ein Maschinenteil mit Lastaufnahmemitteln befördert werden, so ist seine Masse gut leserlich und dauerhaft darauf anzugeben.

Auswechselbare Ausrüstungen gemäß Artikel 1 müssen mit der gleichen Angabe versehen sein."

13. Der Wortlaut des Anhangs I dieser Richtlinie wird angefügt.

14. In Anhang II Teil B werden zwischen dem zweiten und dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt :

- "- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle und Nummer der EG-Baumusterbescheinigung;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle, der die Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich übermittelt worden sind;
- gegebenenfalls Name und Anschrift der gemeldeten Stelle, die die Überprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich vorgenommen hat;
- gegebenenfalls die Fundstellen der harmonisierten Normen;"

15. Dem Anhang IV wird der Wortlaut des Anhangs II dieser Richtlinie angefügt :

Artikel 2

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben :

- Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 19. November 1973 (1) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken, ausgenommen Artikel 4 und 5;
- Richtlinie 76/434/EWG der Kommission vom 13. April 1976 (2) zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken;
- Richtlinie 86/295/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 (3) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen;
- Richtlinie 86/296/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 (4) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen;
- Richtlinie 86/663/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (5) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge;

(1) ABl. Nr. L 335 vom 5.12.1973, S. 51.

(2) ABl. Nr. L 122 vom 8.5.1976, S. 20.

(3) ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1986, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1986, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1986, S. 12.

- Richtlinie 89/240/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1988 (6)
zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 86/663/EWG
des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1.
Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die
Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 31. Dezember 1992 an.

Die gemäss dem ersten Unterabsatz erlassenen Vorschriften müssen
eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der
innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem
unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ANHANG I

Anhang I der Richtlinie des Rates 89/392/EWG vom 14. Juni 1989 wird durch folgende Nummern ergänzt:

3. GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSANFORDERUNGEN
ZUR AUSSCHALTUNG DER SPEZIELLEN GEFAHREN, DIE SICH AUS
DER BEWEGLICHKEIT VON MASCHINEN ERGEBEN

Ergänzend zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unter Nummern 1 und 2 müssen Maschinen, von denen durch ihre Beweglichkeit bedingte Gefahren ausgehen, so konzipiert und gebaut sein, daß sie den unten genannten Anforderungen entsprechen.

Beweglichkeitsbedingte Gefahren bestehen bei allen selbstfahrenden, gezogenen oder geschobenen oder auf einer anderen Maschine bzw. Zugmaschine mitgeführten Maschinen, die in Arbeitszonen eingesetzt werden und bei der Arbeit beweglich sein müssen bzw. ein kontinuierliches oder halbkontinuierliches Verfahren zu aufeinanderfolgenden festen Arbeitsstellen erfordern.

Außerdem können sich beweglichkeitsbedingte Gefahren bei Maschinen ergeben, die während der Arbeit nicht verfahren werden, aber über Vorrichtungen verfügen können, mit denen sie sich gegebenenfalls leichter an eine andere Stelle bewegen lassen (mit Rädern, Rollen, Kufen usw. versehene oder auf Gestellen, Wagen usw. angeordnete Maschinen).

3.1. ALLGEMEINES

3.1.1. Begriffsbestimmung

Fahrer: fachkundige Bedienungsperson, die mit dem Verfahren einer Maschine betraut ist. Der Fahrer kann auf der Maschine aufsitzen, sie zu Fuß begleiten oder fernsteuern (Drahtverbindung, Funk usw.).

3.1.2. Beleuchtung

Selbstfahrende Maschinen, für die vom Hersteller der Einsatz bei Nacht oder an unbeleuchteten Orten vorgesehen ist, müssen - unbeschadet etwaiger anderer Vorschriften (Straßenverkehrsordnung, Schiffsverkehrsregeln usw.) - eine der auszuführenden Arbeit entsprechende Beleuchtungseinrichtung aufweisen.

Die Anforderungen unter Nummer 1.1.4 dritter Absatz gelten nicht für Maschinen, die ausschließlich für den Einsatz unter Tage bestimmt sind.

3.1.3. Konzipierung der Maschine im Hinblick auf ihre Handhabung

Bei Handhabung der Maschine und/oder ihrer Teile nach den Anweisungen des Herstellers darf es nicht zu ungewollten Lageveränderungen oder Gefahren infolge mangelnder Standicherheit kommen können.

3.2. ARBEITSPLÄTZE

3.2.1. Fahrerplatz

Der Fahrerplatz ist nach ergonomischen Grundsätzen auszu-

-27-

legen. Es können auch mehrere Fahrerplätze vorgesehen sein; in diesem Fall muß jeder Fahrerplatz mit allen erforderlichen Stellteilen ausgestattet sein. Ferner ist die Maschine, wenn mehrere Fahrerplätze vorhanden sind, so auszulegen, daß die Benutzung eines Fahrerplatzes die gleichzeitige Benutzung der anderen ausschließt; hiervon ausgenommen sind Nothaltvorrichtungen. Die Sicht vom Fahrerplatz aus muß so gut sein, daß der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere Personen handhaben kann. Unzureichende Direktsicht muß erforderlichenfalls durch geeignete Hilfsvorrichtungen ausgeglichen werden.

Die Maschine muß so konzipiert und gebaut sein, daß am Fahrerplatz keine Gefährdung von Fahrer und anderem Bedienungspersonal durch unbeabsichtigtes Berühren von Rädern oder Ketten möglich ist.

Der Fahrerplatz muß so konzipiert und ausgeführt sein, daß jedwede Gesundheitsgefährdung durch Auspuffgase und/oder Sauerstoffmangel verhindert wird.

Sofern es die Abmessungen zulassen, ist der Fahrerplatz für den aufsitzenden Fahrer so zu konzipieren und auszuführen, daß er mit einer Kabine ausgestattet werden kann. Wenn es die vorgesehenen Einsatzbedingungen erfordern, insbesondere wenn eine Gefährdung durch Gase, Flüssigkeiten, Stäube, Dämpfe und Aerosole besteht, muß der Fahrerplatz auf jeden Fall mit einer Kabine ausgerüstet sein.

Wenn eine Maschine mit einer Kabine ausgestattet ist, muß diese so konzipiert, gebaut und/oder ausgerüstet sein, daß gute Arbeitsbedingungen für den Fahrer gewährleistet sind und er gegen bestehende Gefahren geschützt ist (Beheizung, Belüftung, gute Sichtverhältnisse, Lärmschutz, Schwingungsdämpfung, Schutz gegen herabfallende Gegen-

stände bzw. das Eindringen von Gegenständen, Überrollschutz usw.). Der Ausstieg muß ein schnelles Verlassen der Kabine gestatten. Außerdem ist ein Notausstieg vorzusehen, der in eine andere Richtung als der Hauptausstieg weist.

Die für die Kabine und ihre Ausstattung verwendeten Werkstoffe müssen schwerentzündlich sein.

3.2.2. Sitz

Der Fahrersitz einer Maschine muß dem Fahrer Halt bieten und nach ergonomischen Grundsätzen konstruiert sein.

Der Sitz ist so auszulegen, daß die Schwingungen, die auf den Fahrer übertragen werden, auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden.

Ist die Maschine mit einem Überrollschutzaufbau ausgerüstet, so ist der Sitz mit einem Sicherheitsgurt oder einer gleichwertigen Vorrichtung zu versehen, die den Fahrer sicher auf dem Sitz hält, ohne ihn bei den notwendigen Fahrbewegungen oder möglicherweise durch die Sitzaufhängung hervorgerufenen Bewegungen zu behindern. Die Sitzverankerung muß allen Belastungen standhalten, denen sie insbesondere im Falle eines Überrollens ausgesetzt sein kann. Wenn sich unter dem Sitz kein Boden befindet, muß der Fahrer über rutschsichere Fußstützen verfügen.

3.2.3. Weitere Bedienungsplätze

Hält sich gelegentlich oder regelmäßig anderes Bedienungspersonal als der Fahrer zum Mitfahren oder zur Arbeit auf der Maschine auf, so sind geeignete, vorzugsweise mit Sitzen ausgestattete Plätze vorzusehen, die sichere Beförderung bzw. Arbeit, insbesondere ohne

Sturzgefahr, gestatten.

3.3. BETÄTIGUNGSEINRICHTUNGEN

3.3.1. Stellteile

Der Fahrer muß vom Fahrerplatz aus alle für den Betrieb der Maschine erforderlichen Stellteile betätigen können, abgesehen von den Funktionen, die nur über außerhalb des Fahrerplatzes befindliche Stellteile sicher ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für andere Arbeitsplätze als den Fahrerplatz, die von anderem Bedienungspersonal als dem Fahrer betreut werden bzw. für den Fall, daß der Fahrer seinen Fahrerplatz verlassen muß, um den betreffenden Bedienungsvorgang sicher ausführen zu können.

Gegebenenfalls vorhandene Pedale müssen so konzipiert, ausgebildet und angeordnet sein, daß sie ohne Verwechslungsgefahr betätigt werden können. Sie müssen eine rutschsichere Oberfläche aufweisen und leicht zu reinigen sein.

Wenn ihre Betätigung Gefahren, insbesondere gefährliche Bewegungen, hervorrufen kann, müssen die Stellteile der Maschine - außer solchen mit mehreren vorgegebenen Stellungen - in ihre Ausgangsstellung zurückkehren, sobald die Bedienungsperson sie losläßt.

Bei Maschinen auf Rädern muß die Lenkung so konzipiert und ausgeführt sein, daß heftige Ausschläge des Lenkrads bzw. Lenkstockhebels aufgrund von Stoßbeanspruchungen der gelenkten Räder gedämpft werden.

Stellteile zum Sperren des Differentials müssen so ausgelegt und angeordnet sein, daß sie die Entsperrung des Differentials gestatten, wenn die Maschine in Bewegung

ist.

Stellteile zum Beschleunigen und Bremsen schienengeführter Maschinen für den Einsatz unter Tage müssen manuell betätigt werden. Der Totmannschalter kann dagegen mit dem Fuß betätigt werden.

Die Stellteile eines Schreitausbaus müssen so ausgelegt und angeordnet sein, daß das Bedienungspersonal beim Schreitvorgang durch ein feststehendes Ausbauelement geschützt ist. Die Stellteile müssen gegen unbeabsichtigtes Auslösen gesichert sein.

3.3.2. Ingangsetzen

Selbstfahrende Maschinen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, mit denen unbefugtes Ingangsetzen verhindert werden kann.

Bei einer selbstfahrenden Maschine mit aufsitzendem Fahrer dürfen durch Stellteile gesteuerte Verfahrbewegungen nur dann erfolgen, wenn sich der Fahrer am Fahrerplatz befindet.

Bei einer mitgängergeführten selbstfahrenden Maschine dürfen Verfahrbewegungen nur bei ununterbrochener Betätigung des entsprechenden Stellteils durch den Mitgänger erfolgen.

3.3.3. Stillsetzen

Unbeschadet der Straßenverkehrsvorschriften müssen selbstfahrende Maschinen sowie dazugehörige Anhänger Anforderungen im Hinblick auf Verlangsamen, Bremsen, Anhalten und Feststellen erfüllen, die unter allen Bedin-

gungen in bezug auf Betrieb, Belastung, Fahrgeschwindigkeit, Bodenbeschaffenheit und Gefälle, wie sie vom Hersteller vorgesehen und unter normalen Verhältnissen anzutreffen sind, die nötige Sicherheit gewährleisten.

Eine selbstfahrende Maschine muß vom Fahrer mittels einer entsprechenden Hauptvorrichtung abgebremst und angehalten werden können. Außerdem muß, sofern es zur Wahrung der Sicherheit bei Versagen der Hauptvorrichtung erforderlich ist, das Abbremsen und Anhalten über eine Notvorrichtung mit völlig unabhängigen und leicht zugänglichen Stellteilen möglich sein.

Sofern es die Sicherheit gebietet, muß die Maschine mit Hilfe einer Feststelleinrichtung arretierbar sein. Als Feststelleinrichtung kann eine der im vorstehenden Absatz bezeichneten Vorrichtungen dienen.

Eine ferngesteuerte Maschine muß so konzipiert und gebaut sein, daß sie selbsttätig anhält, wenn der Fahrer die Kontrolle über sie verloren hat.

Für den Einsatz unter Tage bestimmte Lokomotiven müssen mit einem Totmannschalter für den Steuerkreis zum Verfahren der Maschine versehen ist.

3.3.4. Rückwärtsfahren

Bei mitgängergeführten Maschinen darf sich der Rückwärtsgang nur dann einlegen lassen, wenn dies keine Gefahr darstellt.

Bei selbstfahrenden mitgängergeführten Maschinen, auf denen ein Drehwerkzeug montiert werden kann, darf sich der Rückwärtsgang nur nach vorherigem Abschalten des Werkzeugs einlegen lassen. Erfolgt jedoch die Fortbewe-

gung der Maschine mit Hilfe des Werkzeugs, so ist es ausreichend, wenn die Geschwindigkeit im Rückwärtsgang so bemessen ist, daß sie für den Mitgänger keine Gefahr darstellt.

3.3.5. Störung des Steuerkreises

Bei einer Störung des Steuerkreises einer gegebenenfalls vorgesehenen Lenkhilfe muß sich die Maschine noch so lange weiter lenken lassen, bis sie sicher abgestellt ist.

3.4. SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN MECHANISCHE GEFAHREN

3.4.1. Gefahren durch mangelnde Standsicherheit

Ein Schreitausbau muß so ausgelegt und konstruiert sein, daß beim Schreitvorgang eine entsprechende Ausrichtung möglich ist und ein Umkippen vor und während der Druckbeaufschlagung sowie nach der Druckminderung unmöglich ist. Der Ausbau muß Verankerungen für die Kopfplatten der hydraulischen Einzelstempel besitzen.

3.4.2. Gefahren durch nicht über Stellteile gesteuerte Bewegungen

Eine - aus welchem Grund auch immer - ohne Betätigung der Stellteile erfolgende Verschiebung eines arretierten Maschinenteils darf keine Gefahr für die betroffenen Personen darstellen.

Die Maschine muß so konzipiert und gebaut sein, daß die Amplitude einer etwaigen Schwerpunktverlagerung ihre Standsicherheit nicht beeinträchtigt bzw. ihre Struktur keinen übermäßigen Beanspruchungen aussetzt.

3.4.3. Bruchgefahr beim Betrieb

Mit hoher Geschwindigkeit umlaufende Maschinenteile, bei denen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Bruch- oder Berstgefahr besteht, müssen so montiert und abgedeckt sein, daß etwaige Splitter aufgefangen werden bzw. den Fahrerplatz und/oder die anderen Arbeitsplätze nicht erreichen können.

3.4.4. Überrollgefahr

Besteht bei einer selbstfahrenden Maschine mit aufsitzen- dem Fahrer und gegebenenfalls mitfahrendem anderem Bedie- nungspersonal Überrollgefahr, so muß die Maschine ent- sprechend ausgelegt und mit Verankerungspunkten versehen sein, an denen ein Überrollschutzaufbau (ROPS) montiert werden kann.

Dieser Aufbau muß so beschaffen sein, daß er dem aufsit- zenden Fahrer und dem gegebenenfalls mitfahrenden anderen Bedienungspersonal bei Überrollen einen angemessenen Ver- formungsgrenzbereich (DLV) sichert.

Bei den nachstehend genannten Maschinen, bei denen immer Überrollgefahr besteht, sind Verankerungspunkte, an denen Überrollschutzaufbauten montiert werden können, obligato- risch:

- Raupen- und Radlöffelbagger,
- Raupenlader,
- Kippwagen,
- alle Maschinen, die bei einem Gefälle von 30° und mehr eingesetzt werden und Bewegungen ausführen können.

3.4.5. Gefahren durch herabfallende Gegenstände

Besteht bei einer Maschine mit aufsitzendem Bedienungs-
personal eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände
oder herabfallendes Material, so muß die Maschine, sofern
es ihre Abmessungen gestatten, entsprechend ausgelegt und
mit Verankerungspunkten versehen sein, an denen ein
Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) ange-
bracht werden kann.

Dieser Aufbau muß so beschaffen sein, daß er dem mitfah-
renden Bedienungspersonal beim Herabfallen von Gegenstän-
den oder Material einen angemessenen Verformungsgrenzbe-
reich (DLV) sichert.

3.4.6. Sturzgefahr an Zugängen

Besondere Aufmerksamkeit ist der Auslegung der Zugänge
zum Fahrerplatz und zu anderen Arbeitsplätzen nach ergo-
nomischen Grundsätzen zu schenken.

Wenn Haltemöglichkeiten vorgesehen sein müssen, ist dafür
Sorge zu tragen, daß nicht Stellteile zum Abstützen oder
Festhalten benutzt werden können.

Ein Schreitausbau muß so ausgelegt sein, daß sich das
Bedienungspersonal ungehindert bewegen kann.

3.4.7. Gefahren durch Anhängavorrichtungen

Maschinen, die zum Ziehen eingesetzt bzw. gezogen werden
sollen, müssen mit Anhängavorrichtungen bzw. Kupplungen
versehen sein, die so konzipiert, ausgeführt und ange-
ordnet sind, daß ein leichtes und sicheres Ankuppeln
gewährleistet ist. Insbesondere müssen Maschinen, die

mit einer Zugdeichsel ausgerüstet sind, mit einer Vorrichtung, die die Deichsel abstützt und am Herunterfallen hindert, oder gegebenenfalls mit einer Vorrichtung, die ein selbsttätiges Auffangen der Deichsel durch das Zugfahrzeug gestattet, versehen sein.

Sieht der Hersteller den Einsatz der Maschine auf lockerem Untergrund vor, so muß die Deichselabstützvorrichtung eine Auflagefläche aufweisen, die, ausgehend von der zu tragenden Masse so berechnet ist, daß sie auf lockerem Boden aufliegen kann.

3.4.8. Gefahren durch Kraftübertragung zwischen einer selbstfahrenden Maschine (bzw. Zugmaschine) und einer angetriebenen Maschine

Kardantransmissionswellen zwischen einer selbstfahrenden Maschine (bzw. Zugmaschine) und dem ersten festen Lager einer angetriebenen Maschine müssen von der selbstfahrenden Maschine und der angetriebenen Maschine her über die gesamte Länge des Wellenstrangs und der Kardangelenke geschützt sein.

Die Zapfwelle der selbstfahrenden Maschine bzw. Zugmaschine, an die die Transmissionswelle angekuppelt ist, muß entweder durch einen an der selbstfahrenden Maschine (bzw. Zugmaschine) befestigten Schutzschild oder eine andere, den gleichen Schutz gewährleistende Vorrichtung geschützt sein.

Die angetriebene Welle der gezogenen Maschine muß von einem an der Maschine befestigten Schutzgehäuse umschlossen sein.

Außer in besonderen Fällen (z. B. bei sehr kurzen Wellen) ist ein Drehmomentbegrenzer oder ein Freilauf für die

Kardanwelle nur auf der Seite zulässig, auf der sie mit der angetriebenen Welle gekuppelt ist.

Eine gezogene Maschine, für deren Betrieb eine Transmissionswelle, die sie mit einer selbstfahrenden Maschine bzw. Zugmaschine verbindet, erforderlich ist, muß mit einem Transmissionswellen-Haltesystem versehen sein, das sicherstellt, daß die Transmissionswelle und ihre Schutzeinrichtung beim Abkuppeln der gezogenen Maschine nicht durch Berührung mit dem Boden oder einem Maschinenteil beschädigt werden.

Die außenliegenden Teile der Schutzeinrichtung müssen so konzipiert, ausgeführt und angeordnet sein, daß sie sich nicht mit der Transmissionswelle drehen können. Bei einfachen Kardangelenken muß die Schutzeinrichtung die Welle bis zu den Enden der inneren Gelenkgabeln, bei sogenannten Weitwinkel-Kardangelenken mindestens bis zur Mitte des äußeren Gelenks bzw. der äußeren Gelenke bedecken.

Sieht der Hersteller in der Nähe der Kardanwelle Zugänge zu den Arbeitsplätzen vor, so muß er dafür Sorge tragen, daß die im vorstehenden Absatz beschriebenen Wellenschutzeinrichtungen nicht als Trittstufen benutzt werden können.

3.4.9. Gefahren durch bewegliche Übertragungselemente

Bei Verbrennungsmotoren brauchen die beweglichen Schutzeinrichtungen, die den Zugang zum Motorraum versperren, keine Verriegelungsvorrichtung aufzuweisen, sofern sie nur unter Verwendung eines Werkzeugs bzw. eines Schlüssels oder durch Betätigung eines Stellteils am in einer völlig geschlossenen Kabine mit verriegelbarem Zugang befindlichen Fahrerplatz zu öffnen sind.

3.5. SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN SONSTIGE GEFAHREN

3.5.1. Gefahren durch elektrische Energie

Das Batteriegehäuse muß so konstruiert und angebracht sein, daß die Möglichkeit eines Verspritzens von Elektrolyt auf das Bedienungspersonal selbst bei Überrollen und/oder das Ansammeln von Dämpfen an den Bedienungsplätzen weitestgehend ausgeschlossen ist.

Die Maschine muß so konzipiert und gebaut sein, daß die Batterie abgeklemmt werden kann.

3.5.2. Brandgefahr

Je nachdem, welche Gefahren der Hersteller beim Einsatz der Maschine gegeben sieht, ist sie, soweit es ihre Abmessungen zulassen, wie folgt auszurüsten:

- entweder mit Haltevorrichtungen für Feuerlöscher, die leicht zugänglich sind,
- oder mit einem in die Maschine integrierten Feuerlöschsystem. Bei Maschinen, die für den Einsatz unter Tage bestimmt und leicht entflammbar sind, sind solche Systeme obligatorisch.

Das Bremssystem von Maschinen für den Einsatz unter Tage muß so konzipiert und ausgeführt sein, daß es keine Funken erzeugen und Brände verursachen kann.

Maschinen, die für den Einsatz unter Tage bestimmt sind, dürfen nur mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sein,

der mit einem Kraftstoff mit niedrigem Dampfdruck arbeitet.

3.5.3. Gefahren durch Emission von Stäuben, Gasen usw.

Wenn eine Gefahr dieser Art besteht, können statt der unter Nummer 1.5.13 vorgesehenen Auffangvorrichtung andere Mittel, z. B. Bindung durch Wasserzerstäubung, eingesetzt werden. Gefährliche Stoffe dürfen nicht ohne vorherige Aufbereitung abgeleitet werden.

Abgase aus Verbrennungsmotoren von Maschinen, die unter Tage eingesetzt werden, dürfen nicht nach oben ausgestoßen werden.

3.6. HINWEISE

3.6.1. Signaleinrichtungen und Warnhinweise

Wenn es für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der gefährdeten Personen erforderlich ist, müssen die Maschinen mit Signaleinrichtungen und/oder Schildern mit Anweisungen für ihre Benutzung, Einstellung und Wartung versehen sein. Diese sind so zu wählen bzw. zu konzipieren und auszuführen, daß sie deutlich zu erkennen und dauerhaft sind.

Unbeschadet der Straßenverkehrsvorschriften müssen Maschinen mit aufsitzendem Fahrer folgende Vorrichtungen aufweisen:

- eine akustische Warnvorrichtung, mit der gefährdete Personen gewarnt werden können;

- ein auf die vorgesehenen Einsatzbedingungen abgestelltes Lichtsignalsystem, z. B. Bremsleuchten, Rückfahrleuchten, Rundumkennleuchten. Die letztgenannte Anforderung gilt nicht für Maschinen, die ausschließlich für den Einsatz unter Tage bestimmt sind und nicht mit elektrischer Energie arbeiten.

Ferngesteuerte Maschinen, bei denen unter normalen Einsatzbedingungen Stoß- und Quetschgefahr besteht, müssen mit entsprechenden Einrichtungen, die ihre Bewegungen anzeigen, bzw. Einrichtungen zum Schutz der gefährdeten Personen ausgerüstet sein. Dies gilt auch für Maschinen, die bei ihrem Einsatz immer wieder auf ein und derselben Achse vorwärts- und rückwärtsbewegt werden und bei denen der Fahrer keine Direktsicht nach hinten hat.

Ein willentliches Abschalten aller Warn- und Signaleinrichtungen muß von der Konstruktion her ausgeschlossen sein. Wenn es für die Sicherheit erforderlich ist, sind diese Einrichtungen mit Funktionskontrollvorrichtungen zu versehen, die dem Bedienungspersonal etwaige Störungen anzeigen.

Maschinen, bei denen die eigenen Bewegungen und die ihrer Werkzeuge eine Gefahr darstellen, müssen eine Aufschrift tragen, die es untersagt, sich der Maschine während des Betriebs zu nähern. Sie muß aus einem ausreichenden Abstand lesbar sein, bei dem die Sicherheit der Personen, die sich in Maschinennähe aufhalten müssen, gewährleistet ist.

3.6.2. Kennzeichnung

Die Mindesthinweise gemäß Nummer 1.7.3 sind durch folgende Hinweise zu ergänzen:

- Leistung in kW,
- Masse in kg bei der gängigsten Konfiguration sowie gegebenenfalls
- höchstzulässige Zugbeanspruchung am Zughaken in N,
- höchstzulässige Stützlastbeanspruchung des Zughakens in vertikaler Richtung in N.

3.6.3. Betriebsanleitung

Die Mindesthinweise gemäß Nummer 1.7.4 sind durch folgende Hinweise zu ergänzen:

- gewichteter Effektivwert der Beschleunigung, dem die oberen Körpergliedmaßen ausgesetzt sind, falls der nach den entsprechenden Prüffregeln ermittelte Wert über $2,5 \text{ m/s}^2$ liegt. Liegt die Beschleunigung nicht über $2,5 \text{ m/s}^2$, so ist dies anzugeben;
- gewichteter Effektivwert der Beschleunigung, dem der Körper (Füße bzw. Sitzfläche) ausgesetzt ist, falls der nach den entsprechenden Prüffregeln ermittelte Wert über $0,5 \text{ m/s}^2$ liegt. Liegt die Beschleunigung nicht über $0,5 \text{ m/s}^2$, so ist dies anzugeben.

Die Schwingungen sind nach dem für die Maschine am besten geeigneten Meßverfahren zu messen. Der Hersteller hat die Betriebsbedingungen der Maschine während des Meßvorgangs sowie die angewendeten Meßverfahren anzugeben.

Bei Maschinen, die je nach Ausrüstung verschiedene Verwendungen gestatten, müssen der Hersteller der Grundmaschine, auf der auswechselbare Ausrüstungen montiert werden können, und der Hersteller der auswechselbaren

Ausrüstungen die erforderlichen Angaben machen, um eine sichere Montage und Benutzung zu ermöglichen.

4. GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSANFORDERUNGEN
ZUR AUSSCHALTUNG DER SPEZIELLEN GEFAHREN DURCH HEBEVOR-
GÄNGE

Ergänzend zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unter 1, 2 und 3 müssen Maschinen, von denen durch Hebevorgänge bedingte Gefahren - vor allem die Gefahr des Herabfallens, Aufprallens oder Kippens von Lasten bei ihrer Beförderung - ausgehen, so konzipiert und gebaut sein, daß sie den unten genannten Anforderungen entsprechen.

Solche Gefahren bestehen insbesondere bei Maschinen, die zur Beförderung von Einzellasten unter Höhenverlagerung dienen. Solche Lasten können aus Stückgütern oder Schüttgütern bestehen.

4.1. ALLGEMEINES

4.1.1. Begriffsbestimmungen

a) Hier unter Nummer 4 wird zwischen Maschinen, die die Förderarbeit leisten (üblicherweise Hebezeuge genannt), und Lastaufnahmeeinrichtungen - Bauteile oder Ausrüstungen, die zwischen Hebezeug und Last oder auf der Last angebracht werden, um ihr Ergreifen zu ermöglichen - unterschieden.

b) "Geführte Last"

Last, die während ihrer gesamten Bewegung entlang

starrer oder beweglicher Führungselemente geführt wird, deren räumliche Stellung durch Festpunkte bestimmt wird.

c) **"Betriebskoeffizient"**

Verhältnis zwischen der vom Hersteller garantierten Last, bei deren Überschreiten eine Lastaufnahme-einrichtung die Last nicht mehr halten kann, und der auf der Lastaufnahmeeinrichtung angegebenen maximalen Betriebslast.

d) **"Prüfung"**

Versuch, bei dem eine Kraft, die der maximalen Betriebslast, multipliziert mit einem unter Nummer 4.1.2.3 festgelegten Koeffizienten, entspricht, an die Maschine bzw. die Lastaufnahmeeinrichtung angelegt und die Maschine bzw. Lastaufnahmeeinrichtung dann nach ihrer Entlastung geprüft wird.

4.1.2. Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefahren

4.1.2.1. Gefahren infolge mangelnder Standsicherheit

Die Maschinen müssen so konzipiert und gebaut sein, daß die unter Nummer 1.3.1 geforderte Standsicherheit auch bei Prüfungen gemäß der Betriebsanleitung gewährleistet ist.

4.1.2.2. Führungen und Laufbahnen

Führungen und Laufbahnen müssen Vorrichtungen aufweisen, die ein Entgleisen infolge Versagens eines Führungs- oder Lauforgans bzw., wenn dies nicht möglich ist, das Herabfallen oder Umkippen von Ausrüstungen, Bauteilen oder der Last infolge Entgleisens verhindern.

4.1.2.3. Festigkeit

Hebezeuge und ihre abnehmbaren Lastaufnahmeelemente und -einrichtungen müssen den Belastungen, denen sie während ihres Betriebs und gegebenenfalls auch außerhalb ihres Betriebs ausgesetzt sind, unter den vom Hersteller vorgesehenen Montage- und Betriebsbedingungen und in allen möglichen Konfigurationen, gegebenenfalls unter bestimmten Witterungseinflüssen und menschlicher Krafteinwirkung, standhalten können. Diese Anforderung muß auch während der Beförderung, Montage und Demontage erfüllt sein.

Die Maschinenteile sind unter Berücksichtigung der Ermüdungs- und Abnutzungerscheinungen zu dimensionieren, die bei der gewünschten Lebensdauer unter den für den vorgesehenen Einsatz festgelegten Betriebsbedingungen zu erwarten sind.

Die Werkstoffe dafür sind im Hinblick auf die vom Hersteller vorgesehenen Einsatzmilieus zu wählen, insbesondere im Hinblick auf Korrosion, Abrieb, Kaltbrüchigkeit und Alterung.

Nicht für Personenbeförderung bestimmte Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen müssen so konzipiert und ausgeführt sein, daß sie den Überlastungen bei statischen Prüfungen ohne bleibende Verformung und sichtbare Defekte standhalten. Bei der Berechnung sind die durch einschlägige harmonisierte Normen festgelegten Werte bzw. die folgenden Werte zugrunde zu legen:

a) durch menschliche Kraft bewegte Lastaufnahmeeinrichtungen und Maschinen:

Prüflast = maximale Betriebslast x 1,5;

b) sonstige Maschinen:

Prüflast = maximale Betriebslast x 1,25.

4.1.2.4. Rollen, Trommeln, Ketten und Seile

Der Durchmesser der Rollen und Trommeln muß auf die Abmessungen der Seile oder Ketten, für die sie vorgesehen sind, abgestimmt sein.

Rollen und Trommeln müssen so konzipiert, ausgeführt und angebracht sein, daß die Seile oder Ketten, für die sie bestimmt sind, ohne seitliche Abweichungen von der vorgesehenen Bahn aufgerollt werden können.

Seile, die unmittelbar zum Heben oder Tragen von Lasten verwendet werden, dürfen lediglich an ihren Enden verspleißt sein. (Bei Einrichtungen, die für laufendes Umrüsten entsprechend den jeweiligen Betriebserfordernissen konzipiert sind, sind Verspleißungen auch an anderen Stellen zulässig.) Der Betriebskoeffizient von Seil und Seilenden insgesamt ist durch harmonisierte Normen festgelegt; wo nicht, muß er ≥ 5 sein.

Der Betriebskoeffizient von Hebketten ist durch harmonisierte Normen festgelegt; wo nicht, muß er ≥ 4 sein.

4.1.2.5. Anschlagmittel

Anschlagmittel sind Lastaufnahmeeinrichtungen, die nicht mit einer Maschine verbunden sind und zur Bildung bzw. Verwendung von Anschlagelementen wie Ösenhaken, Schäkeln, Ringen, Stiftringen, Traversen usw. dienen. Anschlagmittel aus Metall sind unter Berücksichtigung der Ermüdungs- und Alterungserscheinungen bei einer der vorgesehenen Lebensdauer entsprechenden Anzahl von

- 45 -

Benutzungsvorgängen zu dimensionieren.

Ferner gilt:

- a) Drahtseile und ihre Enden müssen einen gemeinsamen Betriebskoeffizienten gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen bzw. anderenfalls einen Betriebskoeffizienten ≥ 5 haben. Die Seile dürfen außer an ihren Enden keine Spleiße oder Schlingen aufweisen.
- b) Ketten müssen aus verschweißten kurzen Gliedern bestehen und einen Betriebskoeffizienten gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen bzw. anderenfalls einen Betriebskoeffizienten ≥ 4 aufweisen.
- c) Textilfaserseile oder -gurte müssen einen angemessenen Betriebskoeffizienten aufweisen, der je nach Material, Fertigungsverfahren, Abmessungen und Verwendungszweck variiert. Dieser durch harmonisierte Normen festzulegende Koeffizient darf auf keinen Fall weniger als 7 betragen.
Die Seile dürfen außer an ihren Enden keine Knoten oder Spleiße aufweisen.
Ausschließlich aus Baumwolle oder Polyethylen bestehende Textilfaserseile oder -gurte dürfen nicht zum Anschlag verwendet werden.
- d) Sämtliche Metallteile eines Anschlagmittels oder mit einem Anschlagmittel verwendete Metallteile müssen einen durch harmonisierte Normen festgelegten Betriebskoeffizienten bzw. einen Betriebskoeffizienten ≥ 4 aufweisen.
- e) Die maximale Betriebstragfähigkeit eines mehrsträngigen Anschlagmittels wird aus der maximalen Betriebstragfähigkeit des schwächsten Strangs, der Anzahl der Stränge und einem von der Anschlagart

abhängigen Minderungsfaktor errechnet.

4.1.2.6. Bewegungskontrolle

Bewegungskontrolleinrichtungen müssen so funktionieren, daß sie die Maschine, an der sie angebracht sind, stets in sicherer Lage halten.

- a) Die Maschinen müssen so ausgelegt bzw. mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß die Amplitude der Bewegung ihrer Bauteile innerhalb der vorgesehenen Grenzen gehalten wird.
- b) Wenn mehrere fest installierte Maschinen gleichzeitig Bewegungen vollziehen können und die Gefahr besteht, daß es dabei zu Zusammenstößen kommt, müssen sie so konzipiert und gebaut sein, daß sie mit Vorrichtungen zur Ausschaltung dieser Gefahr ausgerüstet werden können.
- c) Die Mechanismen der Maschinen müssen so konzipiert und ausgeführt sein, daß sich die Lasten bei partiellem oder vollständigem Energieausfall oder bei Beendigung der Betätigung durch die Bedienungsperson nicht in gefährlicher Weise verschieben oder in freiem Fall herabstürzen können.
- d) Unter normalen Betriebsbedingungen darf es nicht möglich sein, eine Last allein unter Benutzung einer Reibungsbremse abzusenken.
- e) Greiforgane, die über ungeschützten Arbeits- oder Durchgangsstellen eingesetzt werden sollen, müssen so konzipiert und ausgeführt sein, daß ein unbeabsichtigtes Loslassen der Lasten ausgeschlossen ist.

4.1.2.7. Gefahren durch beförderte Lasten

Der Bedienungsstand von Hebezeugen muß so angeordnet sein, daß der Bewegungsverlauf der in Bewegung befindlichen Teile im Hinblick auf mögliche Zusammenstöße mit Personen oder Vorrichtungen, die eine Gefahr darstellen könnten, maximal überwacht werden kann.

Fest installierte Maschinen mit geführter Last müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die verhindern, daß gefährdete Personen von der Last oder den Gegengewichten getroffen werden.

4.2. SPEZIELLE ANFORDERUNGEN AN HEBEZEUGE, DIE DURCH ANDERE ENERGIEARTEN ALS MENSCHLICHE KRAFT BEWEGT WERDEN

4.2.1. Betätigungseinrichtungen

4.2.1.1. Bedienungsstand

Die Anforderungen unter Nummer 3.2.1 gelten auch für nicht bewegliche Maschinen.

4.2.1.2. Sitz

Die Anforderungen unter Nummer 3.2.2 gelten auch für nicht bewegliche Maschinen.

4.2.1.3. Bewegungssteuerorgane

Die die Bewegungen der Maschine oder ihrer Ausrüstungen steuernden Organe müssen, sobald ihre Betätigung durch

die Bedienungsperson endet, in ihre Ausgangsposition zurückkehren.

Für Teilbewegungen oder vollständige Bewegungen, bei denen keine Gefahr eines An- bzw. Aufprallens der Last besteht, können jedoch statt der vorgenannten Steuerorgane solche eingesetzt werden, die Bewegungen mit automatischen Stopps auf verschiedenen vorwählbaren Höhen ohne anhaltende Betätigung durch die Bedienungsperson zulassen.

4.2.1.4. Belastungskontrolle

Maschinen mit einer maximalen Betriebslast ≥ 500 kg bzw. einem Kippmoment ≥ 2.000 mkg müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die folgende Gefahren ausgeschaltet werden können:

- Überlastung der Maschine
 - . durch Überschreiten der zulässigen Lasten oder
 - . durch Überschreiten der zulässigen Lastmomente aufgrund dieser Lasten;
- Umkippen infolge Überziehens der Standmomente, insbesondere durch gehobene Lasten.

4.2.2. Seilgeführte Einrichtungen

Trag-, Zug- sowie Trag- und Zugseile müssen durch Gegengewichte oder eine die ständige Überwachung der Seilspannung ermöglichende Vorrichtung gespannt werden.

4.2.3. Sturzgefahr für das Bedienungspersonal. Zugänge zum Arbeitsplatz bzw. zu den Eingriffsstellen

Maschinen mit geführter Last müssen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die Sturzgefahren für das Personal

verhüten.

4.2.4. Blitzschlaggefahr

Maschinen, die während ihres Einsatzes vom Blitz getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß entstehende elektrische Ladungen in den Erdboden abgeleitet werden.

4.3. KENNZEICHNUNG

4.3.1. Ketten und Seile

Jeder Strang einer Kette zum Heben oder eines Drahtseils zum Heben oder Tragen einer Last muß eine Kennzeichnung oder, wenn eine Kennzeichnung unmöglich ist, ein Schild oder einen nicht abnehmbaren Ring mit den erforderlichen Angaben über den Hersteller bzw. seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten sowie der Nummer der entsprechenden Bescheinigung tragen. Die Bescheinigung muß die in einschlägigen harmonisierten Normen geforderten Angaben bzw. gleichwertige Angaben enthalten.

4.3.2. Lastaufnahmeeinrichtungen

Jede Lastaufnahmeeinrichtung muß wie folgt gekennzeichnet sein:

- Angaben zum Hersteller;
- Angaben zum Material (z. B. internationale Klasse), sofern diese für die Passung erforderlich sind;
- maximale Betriebslast;

- EG-Zeichen.

Bei Anschlagmitteln mit Teilen wie z. B. Seilen, deren unmittelbare Kennzeichnung physisch unmöglich ist, sind die vorstehenden Angaben auf einem sicher am Anschlagmittel befestigten Schild zu machen.

Die Angaben müssen gut leserlich und an einer Stelle angebracht sein, wo sie nicht durch Bearbeitung, Abnutzung usw. beseitigt werden bzw. die Festigkeit des Anschlagmittels beeinträchtigen können.

4.3.3. Maschinen

Jede Maschine muß zusätzlich zu den Mindesthinweisen gemäß Nummer 1.7.3 mit gut leserlichen und dauerhaft angebrachten Lastangaben versehen sein:

- (i) Bei Maschinen, bei denen nur ein Wert möglich ist, klare und gut sichtbare Angabe auf der Maschine selbst.
- (ii) Wenn die Nennlast von der jeweiligen Konfiguration der Maschine abhängig ist, muß jeder Bedienungsplatz mit einem Lasten-Schild versehen sein, auf dem die maximalen Betriebslasten für die einzelnen Konfigurationen in Form von Skizzen, gegebenenfalls in Form einer Übersicht, angegeben sind.

Maschinen, die mit einem Lastträger ausgerüstet sind, der aufgrund seiner Abmessungen auch von Personen betreten werden kann und bei dessen Bewegung Absturzgefahr aus über 2 m Höhe besteht, müssen einen deutlichen und nicht zu entfernenden Hinweis, daß die Beförderung von

Personen untersagt ist, tragen. Dieser Hinweis muß an allen Stellen, an den eine Zugangsmöglichkeit besteht, sichtbar sein.

4.4. BEDIENUNGSANLEITUNG

4.4.1. Lastaufnahmeeinrichtungen

Jede Lastaufnahmeeinrichtung muß mit einer Bedienungsanleitung geliefert werden, die zumindest folgende Angaben enthält:

- normale Einsatzbedingungen,
- Benutzungs-, Montage- und Wartungsanweisungen,
- etwaige Einsatzbeschränkungen, insbesondere bei Lastaufnahmeeinrichtungen, die den Anforderungen unter Nummer 4.1.2.6. e) nicht genügen.

4.4.2. Hebezeuge

a) Der Hersteller hat insbesondere für folgende Angaben in der Betriebsanleitung Sorge zu tragen:

- technische Kenndaten, insbesondere
 - . gegebenenfalls Wiedergabe der unter 4.3.3 (ii) bezeichneten Lasten-Übersicht,
 - . Auflagedruck,
 - . gegebenenfalls Angaben über Ballastmassen und Mittel zu ihrer Anbringung;
- wenn mit dem Hebezeug kein Wartungsheft geliefert wird, Wiedergabe des entsprechenden Textes;
- Benutzungshinweise, insbesondere Ratschläge, wie das Bedienungspersonal mangelnde Direktsicht auf die Last ausgleichen kann.

ANHANG II

Anhang IV wird durch folgende Nummern ergänzt:

13. Landwirtschaftliche Maschinen:

- Hackfräsen
- Bodenfräsen

14. Maschinen für den Einsatz unter Tage:

- schienengeführte Maschinen: Lokomotiven und Bremswagen
- hydraulischer Schreitausbau

15. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit
Preßvorrichtung

16. Kardanwellen zur Kraftübertragung zwischen einer
Antriebsmaschine und einer angetriebenen Maschine sowie
dazugehörige Schutzeinrichtungen

17. Hebebühnen für Fahrzeuge

18. Maschinenteile (im Sinne von Nummer 4.2):

- Verbrennungsmotoren für Maschinen für den Einsatz unter
Tage
- Seile und an den Seilenden anzubringende Vorrichtungen, die
unmittelbar zum Heben und/oder Tragen von Lasten eingesetzt
werden

FINANZBOGEN

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliestaaten für Maschinen.

1 Einleitung

In dem Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie über Maschinen sind die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich der spezifischen Risiken aufgrund ihrer Beweglichkeit oder ihrer Auslegung als Hubgeräte definiert. In Artikel 5 der Richtlinie 89/392/EWG wird generell auf die harmonisierten Normen verwiesen. Bei dem in Übereinstimmung mit diesen Normen hergestellten Maschinen wird eine Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie vermutet.

Wie bei anderen Richtlinien gemäß der neuen Konzeption will die Kommission zu einer verstärkten Normung auf europäischer Ebene beitragen, indem sie dem CEN und/oder CENELEC die Aufgabe überträgt, die auf dem Sektor der beweglichen Maschinen notwendigen harmonisierten Normen auszuarbeiten; dabei sind die am 13. November 1984 verabschiedeten allgemeinen Leitsätze für eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem CEN und dem CENELEC zu berücksichtigen. Diese Arbeiten werden im Rahmen der dem CEN und/oder CENELEC erteilten Aufträge in Anwendung der am 10. Oktober 1985 unterzeichneten Rahmenverträge durchgeführt, die eine finanzielle Unterstützung der Kommission vorsehen. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang auch für eine angemessene Beteiligung der Gewerkschaften sorgen.

Die oben beschriebenen Arbeiten, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, sind bei der Verwaltung der Richtlinie 89/392/EWG, bei der es sich um eine langfristige Aktion handelt, zu berücksichtigen.

Die Zahlenangaben können nur grobe Schätzungen sein, da die Arbeiten zur Planung der europäischen Normung noch nicht abgeschlossen sind.

2 Haushaltslinien

Artikel 775: **Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes**

Posten 7750: **Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes**

Artikel 648: **Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit
am Arbeitsplatz**

Posten 6480: **Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene
und Sicherheit am Arbeitsplatz einschliesslich
besonderer Massnahmen im Hinblick auf die
Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes**

3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Entschlieung des Rates vom 7. Mai 1985 ber eine neue Konzeption
auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung⁽¹⁾.**
- 3.2 Richtlinie 89/392/EWG des Rates.**
- 3.3 nderung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates, die vom Rat verab-
schiedet werden mu und die Ausweitung des Geltungsbereiches der
Richtlinie ber Maschinen vorsieht.**

(1) ABI. Nr. C 136 vom 04.08.1985.

- 3.4 Mitteilung der Kommission über ihr Programm im Bereich der Sicherheit, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz.

4 Vorschlag für die Einstufung

Nicht obligatorische Ausgabe.

5 Beschreibung und Begründung der Maßnahme

5.1 Zielsetzung

Die beabsichtigten Maßnahmen sollen vor allem zur Entwicklung harmonisierter Normen beitragen, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie für Maschinen entsprechen und ohne die die Anwendung dieser Richtlinie sehr schwierig sein wird. Darüber hinaus sollen die harmonisierten Normen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Sicherheit der Maschinen für die Verbraucher zugute kommen.

5.2 Betroffener Personenkreis

Die Normungsarbeiten gemäß der EntschlieBung des Rates vom 7. Mai 1985 fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kommission sondern obliegen den europäischen Normungsgremien. In der unter 3.4 genannten Mitteilung der Kommission ist in diesem Zusammenhang eine Beteiligung der Gewerkschaften vorgesehen.

6 Art der Ausgabe und Berechnungsweise

6.1 Art

Es handelt sich um Aufträge zur Durchführung des Rahmenvertrags vom 10. Oktober 1985 zwischen der Kommission und CEN/CENELEC und um Unterstützung der Gewerkschaften.

6.2 Berechnungsweise

Der Betrag für die Finanzierung der Leistungen auf dem Gebiet der Normung wird nach Maßgabe der den Vertragsnehmern übertragenen Aufgaben in den Auftragschreiben festgelegt.

Er enthält die von den zentralen Einheiten der Normungsgremien getragenen Kosten für die Durchführung der ihnen übertragenen Normungsprogramme sowie einen gewissen Beitrag zu den Kosten der Ausschüsse und Sachverständigen-Gruppen für die Durchführung dieser Programme. Zu diesen Kosten können noch Sonderkosten für Sachverständige kommen, die mit spezifischen Arbeiten beauftragt sind.

Die Kosten errechnen sich auf der Grundlage von Mann/Monatssätzen. Der Mann/Monatssatz beläuft sich gegenwärtig auf 5.000 ECU.

Der Betrag für die Finanzierung der Gewerkschaftsbeteiligung wird nach der Anzahl der in Ausarbeitung befindlichen europäischen Normen und nach Maßgabe des Umfangs der Arbeit bestimmt.

Die Erarbeitung von harmonisierten Normen wird mit Sicherheit nach dem ersten Fünfjahreszeitplan fortgeführt werden müssen.

7 Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel

7.1 Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und die Zahlungs-
ermächtigungen

(Posten 7750)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1990	1.000.000	500.000
1991	1.000.000	1.000.000
1992	2.000.000	1.000.000
1993	1.000.000	1.000.000
1994	p.m.	1.500.000
	5.000.000	5.000.000

(Posten 6480)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1990	300.000	300.000
1991	300.000	300.000
1992	300.000	300.000
1993	300.000	300.000
1994	300.000	300.000
	1.500.000	1.500.000

7.2 Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft

Da die mit den Normungsarbeiten befaßten Kreise ihre Kosten grundsätzlich selbst übernehmen, dürfte sich der Gemeinschaftsanteil an der Finanzierung der Arbeiten auf höchstens 50 % der Gesamtkosten belaufen.

Es sei jedoch angemerkt, daß sich der Gemeinschaftsanteil verringern wird, falls sich die EFTA-Länder entschließen, an diesen Normungsarbeiten mitzuwirken.

Der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Gewerkschaftsbeteiligung dürfte den größten Teil der daraus entstehenden Kosten decken.

8 Bemerkungen

Keine.

9 Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Personal- und Verwaltungsmittel

9.1 Ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erforderliches Personal

Dieses Vorhaben umfaßt auch Arbeiten im Rahmen der Verwaltung der Richtlinie für Maschinen, die eine ständige starke Beteiligung der zuständigen Stellen der Kommission (GD III und GD V) erfordern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind ab 1990 erforderlich:

- In der GD III ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe A und zwei vollzeitbeschäftigte Beamte der Laufbahngruppe B;
- In der GD V ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe A und ein vollzeitbeschäftigter Beamter der Laufbahngruppe B.

9.2 und 9.3 Personal- und Verwaltungsmittel

Der geschätzte Mittelbedarf beläuft sich auf:

- 240.000 ECU jährlich für die GD III;
- 180.000 ECU jährlich für die GD V.

ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNG

I. Wie läßt sich die Maßnahme in der Hauptsache begründen?

Der Bau von Maschinen ist ein wichtiger Kernbereich in der Wirtschaft der Gemeinschaft; die von der Änderung der Richtlinie 89/392/EWG betroffenen und in wichtigen Bereichen der Europäischen Wirtschaft - Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bauwesen - eingesetzten Maschinen machen einen großen Teil hiervon aus.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weichen im Bereich dieser Maschinen sowohl in den Sicherheitsaspekten wie auch bei der Zertifizierung erheblich voneinander ab. Ferner sind die in den Mitgliedstaaten de facto zwingend vorgeschriebenen technischen Spezifikationen und im Prinzip freiwilligen Normen, deren Einhaltung die reale Voraussetzung für das Inverkehrbringen darstellt, häufig unvereinbar. Dieses Vorschriftengefälle zieht technische Handelshemmnisse nach sich, führt somit zu einer Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und läuft der Vollendung des Binnenmarktes zuwider.

Mit diesem Richtlinienvorschlag wird versucht, das freie Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Maschinen sicherzustellen, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen dieses Vorschlags entsprechen und die ordnungsgemäß bestätigt werden müssen.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Insbesondere:

Sind die KMU zahlreich vertreten?

Großunternehmen, zu denen mehrere multinationale Firmen gehören,

stellen die Mehrheit der Hersteller der im Baugewerbe eingesetzten Maschinen dar. Auch die Ausrüstungen für Bergwerke erfordern eine große Spezialisierung. Dennoch spielen Unternehmen aller Größenordnungen in den verschiedenen Industriezweigen eine Rolle, wobei kleine und mittlere Unternehmen insbesondere beim Bau beweglicher Maschinen, die in der Land- und Forstwirtschaft zum Einsatz kommen (mit Ausnahme von Zugmaschinen) eine Rolle spielen.

Sind gebietsweise Konzentrationen zu verzeichnen, die

- für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?
Nein;
- für Beihilfen im Rahmen des EFRE in Frage kommen?
Nein.

III. Wozu werden die Unternehmen unmittelbar verpflichtet?

Alle betroffenen Maschinen müssen mit dem Datum der Inkraftsetzung dieser Richtlinie so ausgelegt, gebaut und ausgerüstet sein, daß sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Jede hergestellte Maschine wird von einer EG-Übereinstimmungserklärung begleitet und mit dem EG-Zeichen versehen sein müssen. Die Hersteller dieser Maschinen werden erhebliche Anstrengungen machen müssen, damit ihre Produktion den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen genügen kann. Denn viele bestehende Modelle werden daraufhin überprüft werden müssen, ob bei ihnen die Philosophie dieser Richtlinie, d.h. die Einbeziehung des Sicherheitsaspektes schon bei der Auslegung der Maschine, berücksichtigt ist.

IV. Welche Auflagen können den Unternehmen mittelbar durch die Gemeinden gemacht werden?

Die Anwendung der Richtlinie erfolgt in jedem Mitgliedstaat durch Umsetzung ihrer Bestimmungen in nationales Recht. Regionalbehörden und Gemeinden dürfen nur dann zusätzliche Auflagen machen, wenn diese keine Veränderungen der Maschinen hinsichtlich der Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere der grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen führen.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für die KMU?

Nein.

VI. Welche Auswirkung wird erwartet?

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Die zusätzlichen Kosten für die Anpassung an die Richtlinie werden wie folgt veranschlagt:

Bei Großunternehmen sowie bei mittleren Unternehmen mit Exporten in mehrere Länder - auf die etwa 80 % der Produktion entfallen - dürfen die zusätzlich anfallenden Kosten als vernachlässigbar angesehen werden. Dagegen wird das Inverkehrbringen eines einzigen Modells einer mit dem EG-Zeichen versehenen beweglichen Maschine zu einer Senkung der Herstellungs- und Vertriebskosten führen. Der Produktivitätsgewinn in Verbindung mit den mengenbedingten Rationalisierungseffekten kann auf mehr als 5 % der Kosten für die Maschinen und in jedem Fall eindeutig höher als die für die Anpassung entstehenden zusätzlichen Kosten geschätzt werden (nach "Economics of 1992", Studie von Michael EMERSON).

Bei den kleinen Unternehmen, die auf regionaler Ebene landwirtschaftliche Maschinen herstellen, gibt es keinen Gewinn aufgrund mengenbedingter Rationalisierungseffekte. Die Kosten für die Anpassung lassen sich nur schwer schätzen, da diese Firmen in der Regel keinem der befragten Berufsverbände angehören.

Je nach dem Stand und der Einhaltung der Regelwerke in den einzelnen Mitgliedstaaten können diese Kosten zwischen 3 % und 10 % liegen.

- Auswirkung auf die Beschäftigungslage?

Die Senkung der Vermarktungskosten müßte zu einer allgemeinen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Maschinenbauer führen, was eine günstige Auswirkung auf den Arbeitsmarkt erwarten läßt.

VII. Wurden die Sozialpartner konsultiert? Ja.

- Stellungnahme der Sozialpartner

Die Sozialpartner - das CECE für die Baumaschinenhersteller, das CEMA für die Hersteller von Maschinen für Land- und Forstwirtschaft, die FEM für die Fördergerätehersteller und der europäische Gewerkschaftsbund haben in der Sachverständigengruppe aktiv mitgewirkt und unmittelbar zur Ausarbeitung dieses Richtlinienvorschlages beigetragen. Ihre Bemerkungen bezogen sich im wesentlichen auf die technischen Aspekte dieser oder jener Anforderung. Was die wirtschaftlichen Aspekte angeht, erwarten sie mit Ungeduld das Erscheinen dieser Richtlinie.

Die Ad-hoc-Gruppe "Maschinen" des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat den Vorschlag geprüft und ihn befürwortet. Eine Abordnung dieser Ad-hoc-Gruppe hat an den Arbeiten der Sachverständigengruppe teilgenommen. Der Beratende Ausschuss wird zur Zeit konsultiert, seine Stellungnahme wird in Kürze erwartet.

Der Ständige Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in anderen Förderindustrien wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten und vertrat die Auffassung, daß die beweglichen Maschinen für den Bergbau in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie aufgenommen werden könnten.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten für Maschinen

KOM(89) 624 endg.; Ratsdok. 4074/90

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die Einbeziehung der beweglichen Maschinen und Hebezeuge in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen. Er hält es jedoch für erforderlich, daß Seilbahnen und ähnliche Beförderungsmittel auch weiterhin insgesamt vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben und deshalb in Artikel 1 Nr. 5 zweites Tilet nach dem Wort "für" das Wort "öffentliche" gestrichen wird.

Unabhängig davon, ob sie für den öffentlichen oder für den nichtöffentlichen Verkehr eingesetzt werden, müssen sie den verkehrstechnischen Anforderungen genügen. Die Anforderungen der "Maschinenrichtlinie" sind für diese Verkehrsmittel nicht sachgerecht. Sie stellen keine verwendungsfertigen Anlagen dar, sondern werden nach individuellen Anforderungen des Standortes und der Beförderungsaufgabe errichtet. Das

...

Ausstellen einer EG-Konformitätserklärung für Seilbahnanlagen ist problematisch. Die Abnahme dieser Anlagen kann nur in Form von Einzelabnahmen erfolgen.

Die Bundesregierung wird deshalb in Übereinstimmung mit der Empfehlung des nationalen Beraterkreises "Hebezeuge" vom 18. Januar 1990 gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Seilbahnen und ähnliche Beförderungsmittel insgesamt aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Zur Klarstellung sollte weiterhin in Artikel 1 Nr. 5 zweites Tilet nach dem Wort "Seilschwebbahnen" das Wort "Standseilbahnen" eingefügt werden, da diese ebenfalls zu den einschlägigen Verkehrsmitteln gehören.

Aus den gleichen Gründen wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Nr. 5 erstes Tilet vierte Zeile das Wort "öffentlichen" gestrichen wird.